

Dreißig Jahre Niedersachsen-Konkordat

Von Julius Seiters

Am 24. 2. 1965 unterzeichneten der Apostolische Nuntius Dr. Corrado Bafile und der niedersächsische Ministerpräsident Dr. Georg Diederichs in Hannover ein „Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Lande Niedersachsen“; am 4. 10. 1965 wurden die Ratifizierungsurkunden in Bad Godesberg ausgetauscht. Seit dieser Zeit werden die Beziehungen zwischen Staat und Kirche in Niedersachsen durch diesen umfassenden Vertrag geregelt und beeinflusst.¹ Nach 30 Jahren darf die Frage gestellt werden, ob das Abkommen, das in dieser Zeit dreimal verändert und fortgeschrieben wurde, sich „als Werk und Instrument des Friedens“, als „Basis einer guten Zusammenarbeit“ – so wurde es bei der Unterzeichnung beschworen – bewährt hat.²

I

Seit Bestehen des Landes Niedersachsen waren die Beziehungen zwischen Staat und katholischer Kirche ungeordnet gewesen. Streit und heftige Auseinandersetzungen hatte es um die Konfessionsschulen gegeben, die die SPD und die Landesregierung durch „eine Schule für Schüler aller Bekenntnisse“ oder Gemeinschaftsschule ersetzen wollten. Die Bischöfe forderten ihre Wiedereinführung als Wiedergutmachung nationalsozialisti-

¹ Von den 24 Verträgen des Heiligen Stuhls mit 16 Vertragspartnern in den Jahren 1964–1969 regelt das Niedersachsen-Konkordat das Verhältnis von Staat und Kirche am umfassendsten. Vgl. Lothar Schöppe, Neue Konkordate und konkordatäre Vereinbarungen. Abschlüsse in den Jahren 1964–1969, Hamburg 1970, S. 79–107, hier: S. 19.

² Durch Ministerpräsident Diederichs (erstes Zitat) und Bischof Janssen in ihren Ansprachen. Das Niedersächsische Konkordat, sein Ziel und sein Gehalt. Hrsg. Bischöfliches Generalvikariat, Hildesheim 1965, S. 10 bzw. S. 12.

stischen Unrechts – gestützt auf die grundgesetzlich verbürgte Glaubens- und Gewissensfreiheit und das Elternrecht, aber auch auf das Reichskonkordat von 1933. In den Jahren 1953 und 1954 eskalierte der Streit zum sog. Schulkampf.³ In Hirtenworten klagten die Bischöfe, vor allem Bischof Godehard Machens von Hildesheim, bestimmte Parteien und die Regierung an und lehnten das in Arbeit befindliche Schulverwaltungsgesetz ab.⁴ Auf dem Höhepunkt der Auseinandersetzungen protestierten ca. 50.000 Katholiken in Hannover, in und vor der Niedersachsenhalle und dem Kultusministerium, schrieben Tausende Protestbriefe und Resolutionen an Zeitungen und Landtag. Sie konnten die Verabschiedung des Schulgesetzes nicht verhindern; die Folge war eine tiefgreifende Verstimmung zwischen den Bischöfen und der Landesregierung.

Beide Seiten zögerten notwendige Gespräche auch deshalb hinaus, weil beim Bundesverfassungsgericht seit 1955 eine Klage der Bundesregierung gegen Niedersachsen wegen Verletzung des Reichskonkordats und fehlerhafter Bundestreue anhängig war, über die erst am 26. 3. 1957 entschieden und die Rechtsgültigkeit des Reichskonkordats bestätigt wurde.⁵ Sodann wollte das Land Niedersachsen zunächst seine Beziehungen mit der evangelischen Seite regeln, die ebenfalls wegen der starken Zersplitterung des aus den Vorgängerstaaten überkommenen Staatskirchenrechts und der Aufteilung in fünf Landeskirchen schwierig waren. Da die evangelischen Landeskirchen, die damals für 78 % der Bevölkerung sprechen konnten, in den Schul- und Bildungsfragen keine grundsätzlichen Bedenken hatten, kam es am 19. 3. 1955 zum sog. Loccumer Vertrag, der einen richtungwei-

³ Zur Kulturpolitik in Niedersachsen und zum Schulkampf: Hans-Georg Aschoff, Die katholische Kirche in Niedersachsen nach 1945. In: Jahrbuch der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte 91 (1993), S. 211–238; Hans-Georg Aschoff: Um des Menschen willen. Die Entwicklung der Katholischen Kirche in der Region Hannover, Hildesheim 1983; Gernot Breitschuh, Der Schulkampf in Niedersachsen nach 1945. In: Rotenburger Schriften 68 (1988), S. 89–120; Christian Simon, Das religiöse Fundament der niedersächsischen Schulgesetze im Parteienstreit der Fünfziger Jahre. In: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 66 (1994), S. 261–289.

⁴ Bischof Machens, Hirtenwort über die Schulfrage vom 28. 12. 1952. In: Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim 1952, S. 152–155; Bischof Machens, Hirtenwort vom 25. 11. 1953. In: Katholisches Kirchenblatt für das Bistum Hildesheim Nr. 49, 6. 12. 1953, S. 2; Gemeinsames Hirtenwort der Oberhirten Niedersachsens vom 5. 2. 1954. Ebd., Nr. 9, 28. 2. 1954, S. 6/7.

⁵ Der Konkordatsprozeß. Hrsg. Friedrich Giese / Friedrich v. d. Heydte, 4. Bde., München 1957–1959.



*Landesbischof Lilje und Ministerpräsident Kopf unterzeichnen
den Loccumer Vertrag – 19. 3. 1955*

senden Interessenausgleich zwischen Staat und evangelischer Kirche vornahm.⁶ Ein wesentliches Merkmal war das in der Präambel enthaltene gemeinsame Bekenntnis beider Vertragspartner zur freiheitlichen Ordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche, zur Eigenständigkeit und zum Öffentlichkeitsauftrag der Kirche.⁷

Vor diesem Hintergrund kam es Ende der 50er Jahre zu vorsichtigen Annäherungen des Staates an die katholische Kirche. Auf staatlicher Seite wurde der ernste Wille sichtbar, Schulpolitik nicht mehr gegen den Wider-

⁶ Niedersächsisches Gesetz- u. Verordnungsblatt, Hannover (Abk. Nds. GVBl.) 9 (1955), S. 159 (Vertrag); Niedersächsisches Ministerialblatt Hannover (Abk.: Nds.Min.Bl.) 5 (1955), S. 438.

⁷ Und damit „Ausdruck der vollständigen Aufgabe der staatlichen Kirchenhoheit“; „einseitige staatliche Eingriffe in innerkirchliche Angelegenheiten“ sind seither nicht mehr denkbar.

stand der katholischen Bevölkerung zu gestalten. Die SPD, die die Landesregierung führte, stützte sich auf das Godesberger Programm von 1959, das eine „Revision eingeschworener Doktrinen“ und Zugeständnisse in Richtung konfessioneller Schulen als Angebot zuließ. Die katholischen Bischöfe hatten festgestellt, daß das 1954 erlassene Schulgesetz – zu Recht als ungerecht empfunden – in der Praxis milder gehandhabt wurde, als es sein Wortlaut befürchten ließ. Sie waren bereit, aus der „Atmosphäre der Empfindlichkeit und des beiderseitigen Mißtrauens“ herauszukommen, um die Lage der katholischen Minderheit zu verbessern und auf eine rechtlich einwandfreie Grundlage zu stellen. Nicht zuletzt war es das Verdienst von Nuntius Bafile, der, gestützt auf das von Papst Johannes XXIII. eingeleitete „aggiornamento“, „klärend, vermittelnd und auf die eigenen Vertreter mäßigend“ einwirkte⁸, so daß im Jahre 1965 nach 4½ Jahren, nach 19 Verhandlungen der Delegationen und 10 weiteren Sitzungen von Experten, das Konkordat abgeschlossen werden konnte.

Beide Vertragspartner, die zuletzt in einer offenen, vertrauensvollen Atmosphäre verhandelt hatten, rechneten nicht damit, daß bei Bekanntwerden ein derartiger „Sturm“, ein zweiter Schulkampf, losbrechen würde. Die öffentlichen Auseinandersetzungen um das Vertragswerk erreichten eine Schärfe, die aufhorchen ließ. Der Gesamtverband niedersächsischer Lehrer rief zum „Kampf mit allen Mitteln“ auf, Professoren und Studenten der Hochschulen in Braunschweig und Osnabrück, einige evangelische Theologen, der sozialistische Hochschulbund schlossen sich an, Vorlesungsstreiks an Pädagogischen Hochschulen, Kundgebungen und Sternfahrten folgten.⁹ Die FDP, obwohl sie den zuständigen Kultusminister in Dr. Mühlenfeldt stellte, fiel kurz vor der Beratung im Landtag um; als Folge zerbrach die Landesregierung aus SPD und FDP. Bei der Ratifizierung des Konkordats waren schon Minister einer großen Koalition aus SPD und CDU anwesend. Nach diesen einem Kulturkampf ähnelnden Turbulenzen wurden Befürchtungen laut, ob das Ziel des Konkordats, dem Frieden in Land und Schule zu dienen, überhaupt noch zu erreichen

⁸ Rolf Hauer, Staat und Kirche. In: Niedersachsen – Bilanz nach 20 Jahren. Berlin 1968, S. 35.

⁹ Vgl. die vielen Berichte in der regionalen und überregionalen Presse sowie in Verbandszeitschriften. Dazu: Schöppe, Konkordate (wie Anm. 1), S. 104–107: z. B. Gesamtverband niedersächsischer Lehrer GNL. Es geht um ihre Zukunft, April 1965, oder Humanistische Union. Konkordat und Schulgesetz – ein Appell, April 1965.

sei. Daß diese Sorgen später gegenstandslos wurden, lag auch daran, daß die meisten Gegner des Konkordats sich nur von ihren Emotionen, ihrem Widerwillen gegen Kirche und Konfessionsschule leiten ließen, weniger aber die ausgewogenen sonstigen Regelungen im Konkordat zur Kenntnis genommen hatten.

II

Das Niedersächsische Konkordat ist ein umfangreiches Vertragswerk. Es besteht aus der „feierlichen Übereinkunft“ mit Präambel und 20 Artikeln, der Anlage mit 15 Paragraphen, einer Vereinbarung über Angelegenheiten der Pädagogischen Hochschule Hildesheim, einem Briefwechsel zwischen dem Ministerpräsidenten und dem Bischof von Osnabrück über Religionslehrerausbildung in Osnabrück sowie dem abschließenden Sitzungsprotokoll mit 17 Punkten.¹⁰ Den Vertrag selbst kann man, wenn man von den Artikeln 18 und 20 absieht, die Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Vertrag selbst regeln, in drei politisch relevante Bereiche aufteilen:

- die grundsätzlichen kirchenpolitischen Aussagen in der Präambel und den Artikeln 1 bis 3 und 19,
- die kirchenorganisatorische und finanzielle Probleme betreffenden Artikel 11 bis 17,
- die bildungspolitischen Artikel 4 bis 10.¹¹

Für den ersten Bereich ist wichtig, daß das Reichskonkordat als fortgeltend bestätigt, gleichzeitig aber auf niedersächsische Verhältnisse abgestellt und fortgebildet wird. Die Freiheit, den katholischen Glauben zu bekennen und auszuüben, wird garantiert; der Liebestätigkeit der Kirche wird

¹⁰ Der Text (deutsch und italienisch) ist abgedruckt: Schöppe, Konkordate (wie Anm. 1), S. 79–107; Das Niedersächsische Konkordat. Sein Text und seine Bedeutung: Hrsg. Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim, Hildesheim 1966; Nds. GVBl. 19 (1965), S. 191–204.

¹¹ Erläuterungen und Erklärungen zum Text: Das niedersächsische Konkordat. Sein Ziel und sein Gehalt. Hrsg. Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim, Hildesheim 1965; Konrad Müller, Zur Kritik an Konkordat und Schulgesetznovelle. In: Die niedersächsische Schule vor und nach dem Konkordat. Hrsg. Landeszentrale für politische Bildung, Hannover 1965, S. 7–40; Ernst Gottfried Mahrenholz, Das niedersächsische Konkordat und der Ergänzungsvertrag zum Loccumer Vertrag. In: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 12 (1966/67), S. 217–282.



Nuntius Bafile und Ministerpräsident Diederichs bei der Unterzeichnung des Konkordats — 26. 2. 1965 (dahinter die Bischöfe Wittler, Höffner, Janssen und Msgr. Uhač, rechts Msgr. Dr. Krahe)

der Schutz zugesagt wie den Sonntagen und kirchlichen Feiertagen (Art. 1). Die Diözesanorganisation und die jeweiligen Grenzen der Diözesen werden anerkannt, nachdem kleinere Grenzkorrekturen vereinbart waren (Art. 2). Das Recht der Besetzung kirchlicher Ämter wird vereinheitlicht, die Domkapitel von Osnabrück und Hildesheim werden um je zwei nicht residierende Domkapitulare ergänzt.

Für das „Klima“ zwischen Staat und Kirche sollte der Artikel 19 entscheidend sein und in der Folgezeit nachhaltig wirksam werden. Dort wurde vereinbart, daß man ständigen Kontakt über alle Fragen, die sich aus dem Vertrag ergeben würden, halten, Meinungsverschiedenheiten zur



*Bischof Janssen und Ministerpräsident Diederichs
im Gespräch (1965)*

Auslegung freundschaftlich beseitigen und notwendige Anpassungen und Änderungen im Geiste des Vertrages vornehmen wolle.¹²

Im zweiten großen Bereich des Konkordats, den Artikeln 11 bis 17, geht es um kirchenorganisatorische und finanzielle Probleme. Das kirch-

¹² Zur Bewertung des Konkordats: Heinrich Maria Janssen, Das niedersächsische Konkordat. In: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart (Abk.: DHVG) 35 (1967), S. 109–119; Heinrich Heitmeyer, Das Konkordat in Niedersachsen – Keine Seite hat sich irremachen lassen. In: 25 Jahre aus 1202. Bischof in einer bewegten Zeit, Festschrift Bischof Wittler, Osnabrück o. J. (1982); Johannes Niemeyer, Kirche und

liche Organisationsrecht wurde radikal bereinigt; die staatlichen Rechte der Aufsicht über die kirchliche Verwaltung, die seit 1924 galten, wurden beseitigt. In Anlehnung an den Loccumer Vertrag wurden die Staatsleistungen an die Kirche in einer Summe zusammengefaßt und mit einer Gleitklausel versehen. Das Recht der Kirche zur Erhebung der Kirchensteuern und die staatlichen Befugnisse im Kirchensteuerrecht wurden einvernehmlich festgelegt. Artikel 11 regelt die Seelsorge in Krankenhäusern und Strafanstalten und die dafür vom Staat zu erstattenden Kostenbeiträge. Im Artikel 16 überträgt das Land das Eigentum an gewissen kirchlich genutzten Gebäuden und Grundstücken, z. B. Dom, ehemaliges Schloß, Kurien in Hildesheim, an die Kirche, die ihrerseits die Baulast übernimmt; in den §§ 10 und 11 der Anlage finden sich die Einzelheiten.¹³

Der dritte Bereich, in dem die von Teilen der Öffentlichkeit bekämpften Abmachungen liegen, befaßt sich in den Artikeln 4 bis 10 mit Bildungsfragen. Geregelt werden die Berechtigung der Kirche, mit eigenen Einrichtungen an der Erwachsenenbildung teilzunehmen, und deren Bezuschussung durch das Land (Art. 9), die Einflußnahme des Landes auf die Satzungen der Rundfunkanstalten in Richtung auf Sendezeiten für Gottesdienste und Schutz des religiösen Empfindens der Katholiken (Art. 10). Eine katholisch-theologische Fakultät soll an der Universität Göttingen „zu gegebener Zeit“ errichtet werden (Art. 4); Voraussetzung dafür ist aber eine genügende Anzahl von Studierenden, die sich für das Priesteramt vorbereiten.¹⁴ Der katholische Charakter der Pädagogischen Hochschule in Vechta wurde gesichert, ebenso die Mitwirkung der Bischöfe bei der Besetzung der Lehrstühle für Religionspädagogik (Art. 5). In Artikel 8 werden die Privatschulen in der staatlichen Förderung, aber auch in ihrer Anerkennung abgesichert. In § 6 der Anlage zum Konkordat geht das Gymnasium

Staat nach dem Konkordat in Niedersachsen. In: *Ordo socialis* 13 (1965), S. 205–218; Ernst Gottfried Mahrenholz, Staat und Kirche in Niedersachsen. In: *Kulturpolitische Initiativen in Niedersachsen*. Hrsg. Karl Wiechert, Hannover 1965, S. 123–136; Hannah Vogt, Georg Diederichs. Hannover 1978, hier: VI: Das Konkordat S. 102–125.

¹³ In der Anlage werden u. a. auch Festlegungen getroffen für caritative Sammlungen (§ 1), Kirchenvorstände (§ 8), kirchliche Denkmalpflege (§ 13), Schutz der Friedhöfe (§ 14).

¹⁴ Janssen, Konkordat (wie Anm. 12), S. 50; schon damals schien die Zahl von 120 Theologiestudenten für das Priesteramt, die nachzuweisen waren, schier unerreichbar, da die Süddoldenburger und auch die Osnabrücker an der Ausbildung in Münster bzw. Frankfurt festhielten.

Josephinum in Hildesheim als öffentliche Schule auf den Bischöflichen Stuhl als Träger über.¹⁵

Die beiden heiß umstrittenen Artikel waren 7 Religionsunterricht und 6 Konfessionsschulen. An ihnen wären die Abmachungen fast gescheitert. Man monierte nicht so sehr, daß der katholische Religionsunterricht ordentliches Lehrfach an öffentlichen Schulen bleiben und er in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirche erteilt werden sollte. Sondern es ging um das Recht der Diözesen, sich davon durch Beauftragte zu überzeugen, und um die *missio canonica* als Voraussetzung zur Erteilung des Religionsunterrichts. Von den Gegnern wurde die „geistliche Schulaufsicht“ alten Stils beschworen und damit erhebliche antikirchliche Affekte ausgelöst.¹⁶ Diese Gegner hielten auch den ersten Satz des Art. 6 für unerträglich: „Das Land gewährleistet die Beibehaltung und Neuerrichtung von katholischen Bekenntnisschulen.“ Sie übersahen dabei, daß bestimmte, nicht einfach zu erfüllende Bedingungen für eine Neuerrichtung gegeben sein mußten, nämlich eine angemessene Gliederung und keine Nachteile für nichtkatholische Schüler. Die Vertragspartner vereinbarten jedoch, daß die Bekenntnisschule als Institution erhalten bleiben, ihre Zusammenlegung mit gleichartigen Schulen aber möglich sein sollte. An Gemeinschaftsschulen soll die Zahl der katholischen Lehrer grundsätzlich dem Anteil der katholischen Schüler entsprechen.

Insgesamt gesehen lag damit ein umfassendes, richtungsweisendes Vertragswerk vor. Da schon während der Verhandlungen wiederholt Gespräche mit der evangelischen Landeskirche geführt wurden, war sie genau informiert. Die guten Kontakte zwischen den Kirchen – Anfang Januar 1964 nahm Bischof Janssen zum ersten Mal am Jahresempfang des Landesbischofs Lilje im Kloster Loccum teil, was dieser als ein „Ereignis der Kirchengeschichte unseres Landes“ bezeichnete – hatten Anteil daran, daß schnell ein Zusatzabkommen zum Loccumer Vertrag abgeschlossen

¹⁵ Zur Schulgesetzgebung nach dem Konkordat: Das niedersächsische Konkordat. Die Schulgesetzgebung, Hrsg. Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim, Hildesheim o. J. (1967); Nds. GVBl. Juni 1966, S. 127; Hans-Jürgen Toews, Die Schulbestimmungen des niedersächsischen Konkordats. Göttingen 1967; Julius Seiders, Der besondere Status des Gymnasium Josephinum: Öffentliche Schule in kirchlicher Trägerschaft von 1965–1989. In: DHVG 57 (1989), S. 139–158. Zur Schulpolitik des Landes Niedersachsen in dieser Zeit: Julius Seiders, Der ländliche Raum und seine Schulen. Hildesheim 1990.

¹⁶ Janssen, Konkordat (wie Anm. 12) S. 52 oben.



Empfang in Loccum (3. 1. 1964)

Landesbischof Lilje zwischen Dr. Diederichs und Bischof Janssen

werden konnte. Es regelte in 16 Artikeln eine Reihe von Fragen, die im Konkordat aufgegriffen und im Vertrag mit der evangelischen Kirche von 1955 nicht angesprochen waren, auf ähnliche Weise.¹⁷

III

Das 1965 abgeschlossene Konkordat wurde bis heute dreimal verändert und fortgeschrieben: in den Jahren 1973, 1989 und 1993.

Anfang der 70er Jahre plante das Land Niedersachsen auf der Grundlage des „Strukturplanes für das Bildungswesen“ des Deutschen Bildungsrates eine Umstrukturierung des Schulwesens in Stufen (Primar- und Sekundarstufe I u. II) mit einer mindestens sechszügigen Orientierungsstufe.¹⁸ Diese sollten organisatorisch selbständig oder mit einer Hauptschule ver-

¹⁷ Gesetz zum Ergänzungsvertrag vom 6. 8. 1966. Nds. GVBl. 1 (1967), S. 3.

¹⁸ Stuttgart 1970.

bunden sein. Diesem Vorhaben standen die durch Konkordat und Schulgesetz garantierten, meist kleineren öffentlichen Bekenntnisschulen im Wege, die es an vielen Orten als ein- oder zweizügige Volksschuloberstufen noch gab. Da das Land zudem das Hochschulwesen in Westniedersachsen durch die Gründung von Universitäten in Osnabrück und Oldenburg sowie die Eingliederung der dortigen Pädagogischen Hochschulen in diese neu ordnen wollte, mußte mit der katholischen Kirche gesprochen werden.¹⁹

Nach fast zweijährigen Verhandlungen paraphierten Nuntius Dr. Bafile und Staatssekretär Wedemeyer vom Kultusministerium am 22. 12. 1972 in Bad Godesberg eine Vereinbarung zu Art. 5, Abs. 3 und Art. 6 des Konkordats, die am 21. Mai 1973 mit dem Zusatzprotokoll in Hannover unterzeichnet wurde.²⁰

Die Hochschule Vechta wurde als Abteilung in die Universität Osnabrück eingegliedert. An beiden Standorten sollte Religionslehrerausbildung für alle Schulstufen, wenn auch nicht für alle Fächer möglich sein, also nicht – wie bisher – nur für Grund- und Hauptschullehrer. Auch wurde ein Gemeinsamer Fachbereich für Katholische Theologie und Religionspädagogik eingerichtet, der mit sechs Professorenstellen (Biblische Theologie, Historische Theologie, je zwei für Systematische Theologie und Religionspädagogik) sowie drei Lehrkräften im Hochschullehrerstatus und weiteren Hilfskräften ausgestattet werden sollte; dementsprechend waren auch die notwendigen Sachkosten veranschlagt.²¹

Im Schulbereich gaben die Bischöfe die katholischen Bekenntnisschulen im Oberstufenbereich (Klasse 5–9 bzw. 10) auf und öffneten damit der staatlichen Schulpolitik den Weg. Im Bereich der Grundschulen (Klasse 1–4 nebst Vorklassen) blieb das Recht, Bekenntnisschulen zu errichten und beizubehalten, gesichert. An sechzehn namentlich genannten Orten

¹⁹ Dazu: Seiders, Sonderstatus Josephinum (wie Anm. 15), S. 148.

²⁰ Im Juni und September im Landtag, am 16. 10. 1973 rechtsgültig. Text: Nds. GVBl. 38 (1973), S. 375–377; Vereinbarung zu Art. 5,2 und 6 Nds.Min.Bl. 8 (1974), S. 247–248.

²¹ Zur Hochschulfrage: Hans Watermann, Eine hochschulpolitische Odyssee – Das Ringen um die Sicherung der Pädagogischen Hochschule Vechta. In: Beiträge zur Geschichte der Stadt Vechta, Vechta 1978, S. 101–149; Von der Normalschule zur Universität – 150 Jahre Lehrerbildung in Vechta 1830–1980. Hrsg. Alwin Hanschmidt und Joachim Kuropka, Bad Heilbrunn 1980. Darin: Karl-Joseph Lesch, Religionslehrerausbildung in Vechta von den Anfängen bis zur Gegenwart, S. 339–373; Alwin Hanschmidt, Die Pädagogische Hochschule Vechta auf dem Wege von der Abteilung der Pädagogischen Hochschule Niedersachsen zur Abteilung der Universität Osnabrück, S. 307–337.

mit besonders starkem katholischem Bevölkerungsanteil sollten 18 bisherige Hauptschulen aus dem Status öffentlicher Bekenntnisschulen in die kirchliche Trägerschaft überführt werden. Dort sollten sechszügige Orientierungsstufen und zwei- bis dreizügige Hauptschulen entstehen. Für diese kirchlichen Privatschulen war eine stärkere staatliche Finanzhilfe als sonst üblich vorgesehen. Die Lehrkräfte sollten Landesbeamte bleiben, die unbefristet unter Fortzahlung ihrer Bezüge an die neuen Schulen abgeordnet wurden (also 100 % Personalkosten). Ferner beteiligte sich das Land an den Sachkosten (15 %) und an baulichen Investitionen im gleichen Umfang wie bei den Kommunen. Es wurde vereinbart, daß die bisherigen Schulträger, die Städte also, weiterhin 50 % der Sachkosten tragen und die bisherigen Schulgebäude unentgeltlich zur Verfügung stellen sollten.²²

In den Jahren 1973 bis 1977 wurden insgesamt 15 Hauptschulen an 13 Standorten auf diese Weise umgewandelt, etwa 300 Klassen mit ca. 10.000 Mädchen und Jungen.²³ Bei der Einführung der Orientierungsstufe im jeweiligen Raum wurde diese Schulform auch an den kirchlichen Schulen eingeführt, an manchen Orten kamen Realschulzüge dazu. Am 1. 9. 1986 wurden in diesen Schulzentren in Osnabrück (2), Hildesheim (2), in Duderstadt, Göttingen, Hannover, Wolfsburg, in Meppen, Lingen, Papenburg, in Cloppenburg, Oldenburg, Vechta und Wilhelmshaven etwa 11.600 Schülerinnen und Schüler unterrichtet.

Während sich die sog. Konkordatsschulen in den 70er und 80er Jahren gut entwickelten, gab es in Vechta bald Schwierigkeiten betreffs der Abgrenzung der Fachbereiche, der finanziellen Zuwendungen und der Selbstverwaltung zwischen den Universitätsverwaltungen in Vechta und Osnabrück.²⁴ Auch die schmalspurige Gymnasiallehrerausbildung in Vechta blieb umstritten.

Von besonderer kirchenpolitischer Bedeutung war die Veränderung der Religionslehrerausbildung an beiden Standorten durch die „Auffächerung

²² Zur Schulfrage: Julius Seiters, Vorstoß der freien Schulen in den Hauptschulbereich – Die Entwicklung der sog. Konkordatsschulen in Niedersachsen. In: Elternforum. Zeitschrift der katholischen Elternschaft Deutschlands 12 (1975), S. 6–8; Seiters, Sonderstatus Josephinum (wie Anm. 15), S. 147–150; Heinrich Ludewigt, Zur Entstehung der Orientierungsstufen und Hauptschulen in Kirchlicher Trägerschaft. In: Festschrift Bischof Wittler (wie Anm. 12).

²³ In Lohne, Nordhorn und Georgsmarienhütte kamen die kirchlichen Schulen nicht zustande.

²⁴ Hanschmidt, Pädagogische Hochschule Vechta (wie Anm. 21) S. 322–329.



*Nuntius Dr. Bafile und Kultusminister Langeheine
bei der Einweihung des Neubaus der Hochschule Vechta
am 28. 6. 1968 (links Prorektor Dr. Beinlich)*

der Theologie in einen Kanon von Einzeldisziplinen“, wobei bei neun Professoren „die Vielfalt theologischer Methoden und Ansätze“ deutlich wurde und die „Tendenz zu größerer Wissenschaftlichkeit bei der Ausbildung unverkennbar“ war.²⁵ Während so die „Ausbildung alten Stils“ für Religionslehrer an Grund- und Hauptschulen im Westen des Landes endete, blieb sie im Osten – in Braunschweig, Hildesheim, Hannover, Göttingen und Lüneburg – erhalten, wo jeweils ein Professor oder nur ein Lehrbeauftragter tätig war.

So konnte es z. B. 1987 zu folgender Angebotsverzerrung kommen: Den 29 Lehrveranstaltungen in Katholischer Theologie in Osnabrück (22 in Vechta) standen 4 in Lüneburg (nur 3 in Braunschweig) gegenüber. Eine vergleichbare Ausbildung war in Niedersachsen nicht mehr gewährleistet, wie das Kultusministerium feststellen mußte, das rechtliche Folgen

²⁵ Lesch, Religionslehrerausbildung Vechta (wie Anm. 21) S. 364.

für die Lehrereinstellung befürchtete.²⁶ Forderungen, die Ausbildung in Braunschweig, Göttingen und Lüneburg aufzuheben und sie in Hannover/Hildesheim zu konzentrieren, wurden gestellt; das kirchliche Angebot einer auf fünf Jahre befristeten Stiftungsprofessur in Hildesheim war eine Antwort.

IV

Die zweite Fortschreibung des Konkordats erfolgte 1989; sie war nur eine kleine: Man änderte den § 6 Absatz 1 und 2 der Anlage zum Vertrag. Es ging um den Sonderstatus des Gymnasium Josephinum, das seit 1965 eine öffentliche Schule in kirchlicher Trägerschaft war. Dieser Status, der sich in den ersten zehn Jahren durchaus bewährt hatte, war nach Auffassung des Bischöflichen Stuhls in Hildesheim zu schwierig geworden. Die Schwierigkeiten waren vor allem durch Änderungen im öffentlichen Schulwesen entstanden. Im Schulgesetz von 1974 war der Bildungsauftrag für öffentliche Schulen, die vorher „grundsätzlich christliche Schulen“ sein sollten, verändert worden, ebenso die Einwirkungsmöglichkeiten für Schülergruppen und -zeitungen aller Art. Die Stellung des Schulleiters, der nach dem Konkordat von 1965 am Josephinum vom Bischof mitbestimmt werden konnte und der sein Vertrauen besitzen mußte, wurde erheblich gemindert, indem die sog. Direktorialverfassung abgeschafft, die Stellung des Personalrats gestärkt und die Mitwirkung des Schulträgers bei Einstellungen aufgehoben wurde (1980). So wünschte die Leitung der Diözese eine Statusänderung in Richtung einer Schule in freier Trägerschaft, die aber von Teilen des Kollegiums abgelehnt wurde.²⁷

Am 8. Mai 1989 konnten Nuntius Joseph Uhač und Ministerpräsident Albrecht den Ergänzungsvertrag in Hannover unterzeichnen; am 14. Juni stimmte der Landtag zu, am 30. Juni konnten die Urkunden in Bad Godes-

²⁶ MK/Abt. 2 vom 10. 7. 1987: Vermerk für Minister Prof. Knies als Unterlage für ein Gespräch mit Wissenschaftsminister Cassens.

²⁷ Seiters, Status Josephinum (wie Anm. 15), S. 139–158; die langwierigen Auseinandersetzungen, ebd. S. 150–158; Zur Motivation des Bischöflichen Stuhls: Josef Homeyer, Zur Übernahme des Gymnasium Josephinum als Katholische Schule in freier Trägerschaft. DHVG 57 (1989), S. 159–162; Zur Haltung des Personalrats: Inge Boldt, Zum Statuswandel des Gymnasium Josephinum – eine Replik. In: DHVG 58 (1990) S. 89–92.



Nuntius Ubač und Ministerpräsident Albrecht tauschen am 30. 6. 1989 in Bad Godesberg die Ratifizierungsurkunden aus

berg ausgetauscht werden. Seither ist das Gymnasium Josephinum eine anerkannte Ersatzschule in kirchlicher Trägerschaft, an die Lehrkräfte, die Landesbeamte bleiben, wie bei den sog. Konkordatsschulen beurlaubt werden.²⁸

Eine dritte Änderung des Konkordatstextes wurde 1993 vereinbart; dabei ging es um die Zukunft der Hochschule in Vechta und eine Neuregelung der Bezuschussung der sog. Konkordatsschulen. Ende der 80er Jahre hatten überregionale Hochschulgremien, der Wissenschaftsrat und die Hochschulstrukturkommission, die Schließung des Standortes Vechta empfohlen; zu der sich daraus ergebenden Unsicherheit an der Hochschule kamen Schwierigkeiten mit der 1973 vereinbarten Gymnasiallehrerausbildung, die nach Meinung der Landesregierung „nicht ertragreich“ genug war, und mit der letztlich „nicht tragfähigen“ Einbindung Vechtas, auch

²⁸ Text: Nds. GVBl. 24 (1989) S. 267–268; auch DHVG 57 (1989), S. 157.

mit dem standortübergreifenden Fachbereich für katholische Theologie und Religionspädagogik, in die Universität Osnabrück.²⁹ Bei den Konkordatschulen glaubte das Land, wegen der „nicht eindeutig genug formulierten Bestimmungen“ vor dem Hintergrund der Einsparungen bei öffentlichen Schulen zuviel an Zuschüssen für Personal- und Sachkosten zahlen zu müssen.

Zwischen den Beauftragten der Landesregierung und der Nuntiatur wurden vom Frühjahr 1992 bis Herbst 1993 intensive Gespräche über die dafür notwendigen Änderungen im Konkordat geführt. Am 29. Oktober 1993 konnten der Änderungsvertrag, die Durchführungsvereinbarung und das abschließende Sitzungsprotokoll durch Nuntius Lajos Kada und Ministerpräsident Gerhard Schröder in Hannover unterzeichnet werden. Nach Beratungen im Landtag und der Genehmigung in Rom traten sie am 21. November 1994 mit dem Austausch der Ratifizierungsurkunden in Kraft.³⁰

Seither ist Vechta eine selbständige Hochschule, an der zwar keine Gymnasiallehrer mehr ausgebildet werden, dafür aber weiterhin Lehrer für Grund-, Haupt- und Realschulen, insbesondere auch für katholische Religion. An der Universität Osnabrück erfolgt auch fürderhin die Ausbildung für Religionslehrer aller Schulformen, einschließlich der Berufsschulen. Am „Institut für Katholische Religionspädagogik und ihre theologischen Grundlagen“ in Vechta werden wie bisher vier, am Institut „Kirche und Gesellschaft“ in Osnabrück fünf Professoren vorgesehen nebst dem üblichen Personalunterbau. In den Durchführungsbestimmungen werden weitere Studienangebote für die Bereiche Umwelt und Landwirtschaft angekündigt, die der Sicherung des Standortes Vechta dienen sollen. Auch verspricht man sich mehr Chancen für eine positive Entwicklung durch die Errichtung eines „Hochschulrates“, „der anstelle des Ministeriums über Studienangebote und die Gliederung der Hochschule befinden wird“

²⁹ Niedersächsischer Landtag – 12. Wahlperiode 107. Sitzung am 15. 6. 1994 Protokoll S. 10110 bis 10122, hier: Kultusminister Wernstedt S. 10113. Der Abg. Schneider (SPD): „Die SPD-Fraktion ist der Auffassung, daß es an der Zeit war, die zerrüttete Ehe zwischen Osnabrück und Vechta zu scheiden“, ebd. S. 10117.

³⁰ Text: Nds. GVBl. 15 (1994) S. 304–312; Abschließendes Sitzungsprotokoll Nds.Min. Bl. 32 (1994) S. 1242.

und aus 13 Mitgliedern, von denen drei auf Vorschlag der Kirche berufen werden sollen, bestehen wird.³¹

Die Finanzierung dieser Vorhaben in Vechta wird die Landesregierung z. T. mit den bei den Zuschüssen für Konkordatsschulen ersparten Geldern vornehmen. Für die 15 Schulsysteme an 13 Orten, die in der Regel aus Orientierungsstufe, Hauptschule und einem Realschulzweig bestehen, wurde eine Neuregelung bei den Zuschüssen des Landes zu den Sachkosten und den für die von den kirchlichen Behörden eingestellten zusätzlichen Lehrkräften vereinbart. Die Berechnung der Finanzhilfe ist durchsichtiger gemacht worden, das gefundene Berechnungsmodell bringt den Schulen aber weniger Geld.³² Zwar werden weiterhin im Landesdienst stehende Lehrkräfte unter Fortzahlung ihrer Bezüge beurlaubt, auch erstattet das Land für andere Lehrkräfte die tatsächlich geleisteten Bezüge, die aber an die Bezüge einer vergleichbaren Lehrkraft im öffentlichen Schulwesen gekoppelt sind; dabei wird nur diejenige Zahl von Lehrkräften berücksichtigt, die sich aufgrund des Verhältnisses von Schüler- und Lehrerzahlen an den entsprechenden öffentlichen Schulen auf Landesebene ergibt.

An den laufenden Sachkosten beteiligt sich das Land zwar mit 15 % des Gesamtbetrages, wobei aber nur 210 DM je Schüler pro Haushaltsjahr ab 1994 zugrunde gelegt werden. „An die Stelle der bisherigen unklaren Berechnungsweise“ tritt nun zwar „ein eindeutiger Beteiligungsbeitrag“, so Kultusminister Wernstedt im Landtag³³, aber die Auswirkungen der doch erheblichen Einsparungen des Landes auf die Schulen und ihre Arbeit bleiben abzuwarten.

V

Will man die Bedeutung des Konkordats von 1965 für die Beziehungen zwischen Staat und Kirche in den dreißig Jahren und für die heutige Zeit richtig werten, kann es nicht nur um den Vertragstext und seine Veränderungen gehen. Sonst könnte man sagen, das Konkordat müsse sich ja bewährt haben, da es nur im Bereich von Schule und Hochschule geändert

³¹ Sitzungsprotokoll Landtag (wie Anm. 29) S. 10113.

³² Nach Aussagen des Abg. Krapp (Vechta) z. Zt. 3.3 Mill. DM jährlich! Ebd. (wie Anm. 29) S. 10119.

³³ Sitzungsprotokoll Landtag (wie Anm. 29) S. 10114.

wurde, wo im § 19,2 die Anpassung bei Strukturveränderungen von vorne herein und 1973 vereinbart war. Doch im Konkordat ging es um eine Fülle von Absprachen vermögensrechtlicher, finanzieller, kirchenrechtlicher und politischer Art, und Regelungen wie für die Seelsorge, die sozialen Dienste wie Kindergärten und Krankenhäuser, den Religionsunterricht bedürfen dauernder Beobachtung. Die von der Kirche stets geforderte „hinreichende Freiheit“ für ihren Dienst verlangt von ihr eine „gebührende Respektierung der staatlichen Kompetenzen“. Die „volle Achtung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat und Kirche und der ehrliche Respekt voreinander“, die 1965 versprochen wurden, bedürfen dauernder Pflege.³⁴

Dafür hatten die niedersächsischen Bischöfe schon während der Verhandlungen im Februar 1964 das Katholische Büro als „Kontaktstelle“ unter der Leitung von Prälat Dr. Andreas Marxen, der bis 1978 tätig war, eingerichtet. Es ist „auftragsweise für die Bischöfe und Diözesen tätig“, „als Ausführer politischer Entscheidungen, als Sachwalter von Interessen“. Es hat also ein „imperatives Mandat“ gegenüber staatlichen Stellen.³⁵ Bei konkreten Aufträgen stützt es sich auf andere kirchliche Gremien, z. B. auf die Konferenz der Ordinarien, das kirchenpolitische Gremium (Generalvikare und Offizial), die Zusammenkünfte der Caritasdirektoren oder der Schulabteilungsleiter. Es arbeitet mit allen Laiengremien zusammen, besonders mit dem Landeskatholikenausschuß; in den 70er Jahren auch stark mit der Landesschulkonferenz.³⁶

Das Katholische Büro organisierte auf kirchlicher Seite auch die seit Ende der 60er Jahre üblich gewordenen Gespräche der Bischöfe mit der Landesregierung, die alle zwei Jahre stattfanden.³⁷ Sie hatten nach Abschluß des Konkordats und Anfang der 70er Jahre während der hektischen

³⁴ Janssen, Konkordat (wie Anm. 12) S. 49.

³⁵ Nikolaus Wyrwoll, *Zwanzig Jahre Katholisches Büro Niedersachsen 1964–1984*. In DHVG 52 (1984) S. 191–208, hier: S. 191.

³⁶ Wyrwoll stellt die Gremien in seinem Aufsatz (wie Anm. 35) S. 194–198 vor. Die Katholische Landesschulkonferenz bestand als Ausschuß beim Katholischen Büro seit 1967; aufgrund eines Beschlusses der Deutschen Bischofskonferenz von 1968 wurde sie als gemeinsamer Ausschuß von Ordinarienkonferenz und Landeskatholikenausschuß im Januar 1971 offiziell installiert; Vorsitzender war von 1967–1977 Ob.Stud.Dir. Seiters, Hildesheim. Vgl. Bericht über die Arbeit der Landesschulkonferenzen. In: Katholische Bundeskonferenz für Schule und Erziehung 1970–1973, Köln 1974; S. 21–26.

³⁷ Die Landesregierung führte diese Gespräche jährlich, abwechselnd mit der katholischen bzw. der evangelischen Kirche.



*Begegnung der katholischen Bischöfe mit der Landesregierung
am 4. 11. 1975 (Bischof Janssen, Weihbischof von Twickel, etwas zurück
Ob.Stud.Dir. Seiters, Ministerpräsident Kubel, Bischof Wittler)*

Auseinandersetzungen zwischen den Parteien um ein neues Schulgesetz besondere Bedeutung. Die Landesregierung erschien meist vollzählig und brachte ihre wichtigsten Beamten mit, die ihr zu den angekündigten Themen notwendig schienen. Bei den Treffen im Oktober 1973 und November 1975 ging es um „Thesen zum Bereich Bildungspolitik“ und „den Beitrag der freien gesellschaftlichen Kräfte für das Gesamtwohl von Staat und Gesellschaft“, die zu intensiven Gesprächen zwischen Ministerpräsident Kubel, den Ministern von Oertzen (Kultus) und Heinke (Finanzen) und den katholischen Repräsentanten führten und Auswirkungen auf die Politik des Landes hatten.³⁸ In den achtziger Jahren bekamen diese Treffen

³⁸ Die Thesen – abgestimmt mit den Bischöfen und dem Landeskatholikenausschuß – wurden jeweils vom Vorsitzenden der Landesschulkonferenz vorgetragen. Oft konnten erhebliche Klarstellungen der jeweiligen Positionen erreicht werden; z. B. bei Kubels Kritik an der Absolutheit der kirchlichen Forderungen zum Subsidiaritätsprinzip in „Quadragesimo Anno“ im Gespräch von 1975.

auf Wunsch von Ministerpräsident Albrecht mehr den Charakter von persönlichen Begegnungen im kleinen Kreis. Die Sachprobleme wurden statt dessen zwischen führenden Beamten der Ministerien und dem Katholischen Büro geführt, z. B. in der sog. Staatssekretärsrunde im Kultusministerium, die einmal jährlich stattfand, parallel dazu auch mit der evangelischen Kirche.

Immer gestützt auf das Konkordat leistete das Katholische Büro in den dreißig Jahren intensive Arbeit. Prälat Nikolaus Wyrwoll, ab 1982 einige Jahre Leiter des Büros, hat sie im einzelnen in seinem Aufsatz „Zwanzig Jahre Katholisches Büro 1964–1984“ anhand der vielfältigen Tätigkeiten der Prälaten Andreas Marxen und Heinrich Schenk dargestellt. Zu Religionsunterricht und Datenschutz, Norddeutschem Rundfunk und Ausländerpolitik, zur Jugendhilfe und der Öffentlichen Ordnung, zu Ehe und Familie und vielen anderen Themen mußten Gespräche geführt und Stellungnahmen abgegeben werden, um nur einige Stichworte zu nennen.³⁹

Öffentlichkeitsarbeit gegenüber der Landesregierung und den Ministerien, dem Landtag und den Abgeordneten, gegenüber Parteien und Gewerkschaften, aber auch gegenüber den kirchlichen Verbänden mußte geleistet werden, oft in stiller Einzelarbeit, aber auch durch die sog. Mittwochsgesellschaft, die ein- bis zweimal im Jahr veranstaltet wurde. Das Katholische Büro entwickelte sich so zu einer Kontaktstelle mit kleiner Besetzung, aber mit großen Einflußmöglichkeiten.⁴⁰

Nicht zuletzt auf diese Arbeit ist es zurückzuführen, wenn staatliche Stellen das Konkordat und seine Auswirkungen stets positiv beurteilt haben. Das gilt für Minister von Oertzen, der 1973 im Landtag sagte: „Es hat sich in den acht Jahren seines Bestehens als eine gute Grundlage der Beziehungen zwischen Staat und katholischer Kirche in unserem Lande erwiesen.“⁴¹ Und auch für Ministerpräsident Schröder, der 1994 formulierte: „In den fast 30 Jahren seines Bestehens hat sich das niedersächsische

³⁹ Wyrwoll, Katholisches Büro (wie Anm. 35), S. 199–200; der Tätigkeitsbericht von Prälat Schenk ist abgedruckt S. 200–202; (Im Jahre 1995 wird das Büro von Prälat Dr. Gerwers geleitet; vgl. Hildesheimer Allgemeine Zeitung vom 6. 9. 1994.)

⁴⁰ Zur Mittwochsgesellschaft und ihren Themen s. Wyrwoll, Katholisches Büro (wie Anm. 35), S. 205–207.

⁴¹ Niedersächsischer Landtag 7. Wahlperiode 26. Tagungsabschnitt. Protokoll der 72. Sitzung vom 14. 6. 1973, S. 7399.

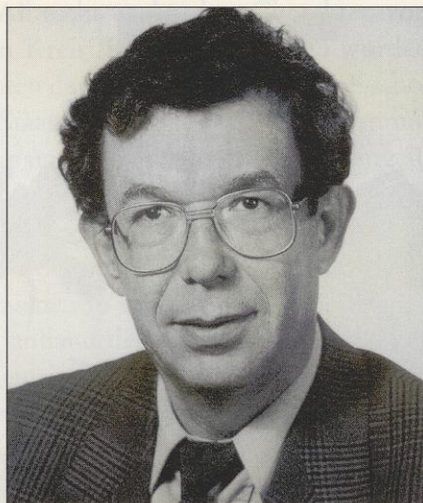


*Kultusminister Horrmann gratuliert Bischof Homeyer
zum 60. Geburtstag (1. 8. 1989)*

Konkordat als ein gutes Fundament“ erwiesen und auch wieder „seine Anpassungsfähigkeit an sich ändernde Verhältnisse unter Beweis gestellt“. ⁴²

Mit aller Vorsicht kann man deshalb auch von kirchlicher Seite sagen, daß das Konkordat gehalten hat, was man sich von ihm versprochen hat. Es ist eine Arbeitsgrundlage, auf der sich gut arbeiten läßt, die aber nicht zu selbstzufriedenem Ausruhen einlädt. Es ist nun einmal so, daß in einer pluralistischen Gesellschaft Verträge zwischen Staat und Kirche nur in dem Maße ein gutes Verhältnis zueinander garantieren, wie sie sich noch im Einklang mit den Grundanschauungen dieser Gesellschaft befinden.

⁴² Rede bei der Ratifizierung am 21. 11. 1994 in Bonn.



*Prälat Dr. Heinz Gerwers (links), Leiter des Katholischen Büros 1995;
rechts sein Vertreter Dr. Walter Klöppel*

Und die Sorgen „um die Eruptionen aus dem Irrationalen“, wie sie Bischof Janssen 1965 auch für die späteren Jahre befürchtete, oder um die „sanfte Zurückdrängung kirchlichen Einflusses“ bleiben uns auch heute.⁴³

⁴³ Es sei an die Versuche der Landesregierung, die Zuschüsse aus der Landeskasse an die Kirchen zu verringern (Rundblick Hannover vom 8. 2. 1995), erinnert oder an die des Kultusministeriums, Religion nicht mehr zum Grundbedarf der Schulfächer bei der Unterrichtszuweisung zu rechnen (Hannoversche Allgemeine Zeitung vom 29. 1. 1995). Auch auf die Streichung eines Feiertages zur Finanzierung der Pflegeversicherung sei hingewiesen.